



Interessenvertretung behinderter und chronisch kranker Studierender

Informationen zum Schwerbehindertenausweis

Einen Schwerbehindertenausweis erhalten schwerbehinderte Menschen. Als schwerbehindert gilt ein Mensch, wenn der Grad der Behinderung (GdB) nachgewiesenermaßen 50 oder mehr beträgt.

Die behinderte Person muss ihren Wohnsitz in Deutschland haben, in Deutschland arbeiten oder sich gewöhnlich hier aufhalten. Der GdB wird auf der Rückseite des Ausweises eingetragen. Er kann nachträglich nur nach einer erneuten Prüfung durch das zuständige Versorgungsamt verändert werden.

Beantragt wird der Schwerbehindertenausweis beim zuständigen Versorgungsamt. Ärztliche Bescheinigungen über die Behinderung sollte man sofort bei der Antragstellung hinzufügen.

Den Antrag kann man formlos oder mit einem Antragsformular stellen. Wenn man ein formloses Schreiben schickt, sendet das Versorgungsamt den amtlichen Antragsvordruck zu, den man dann ausgefüllt zurücksendet. In Nordrhein-Westfalen kann man den Antrag unter www.elsa.nrw.de auch online ausfüllen.

Schwerbehinderte Menschen, die das Recht auf eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch nehmen können, (Merkzeichen G (Gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), Bl (blind), Gl (gehörlos) und -unter bestimmten Voraussetzungen – Kriegs- und Wehrdienstbeschäftigte) erhalten vom Versorgungsamt einen grünorangefarbenen Schwerbehindertenausweis. Vorsicht! Ganz kostenlos ist die Beförderung nicht. Man muss zunächst beim Versorgungsamt eine Wertmarke für die Freifahrt kaufen. Diese kostet i.d.R. für ein halbes Jahr 30 Euro und für ein Jahr 60 Euro. Folgende Personengruppen erhalten die Wertmarke auf Antrag kostenlos: Personen, die in ihrem Ausweis ein „H“ für hilflos oder „B“ für blind vermerkt haben. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II

Im Ausweis werden folgende Merkzeichen eingetragen, wenn eine entsprechende Behinderung vorliegt:

G: gehbehindert

aG: außergewöhnlich gehbehindert

Gl: gehörlos

H: hilflos

Bl: blind

B: auf ständige Begleitung angewiesen

1. Kl.: Der Inhaber darf mit einem Fahrausweis für die 2. Klasse die 1. Klasse in der Bahn benutzen.

RF: Befreiung von der Rundfunk- und Telefongebührenpflicht ist möglich

Muss man als schwerbehinderte Person einen Schwerbehindertenausweis besitzen?

Nein – man kann einen Schwerbehindertenausweis beim zuständigen Versorgungsamt beantragen, muss man aber nicht. Man muss persönlich abwägen, ob man den Schwerbehindertenausweis wirklich möchte.

Um bestimmte Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen zu können, braucht man den Ausweis aber auf jeden Fall. Solche Nachteilsausgleiche, für die man den Ausweis als Nachweis benötigt, können zum Beispiel steuerlich oder arbeitsrechtlich relevant sein.

Zahlreiche Freizeiteinrichtungen und kulturelle Institutionen wie Museen, Schwimmbäder, Kinos) bieten besondere Preisnachlässe für Menschen mit Behinderungen an, die aber erst bei Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt werden. Menschen mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit, die die öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos nutzen möchten, benötigen ebenfalls einen Schwerbehindertenausweis.

Weitere Informationen unter:

www.vdk.de

www.versorgungsamt-aachen.nrw.de

V.i.S.d.P.: Eva Malecha, IbS c/o AStA der RWTH Aachen, Turmstr. 3, 52072 Aachen